

Hans Scharpf, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht (Frankfurt University of Applied Sciences)

Dr. Sven Hartung  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Katrin Lena Greiner, LL.M.  
Rechtsanwältin

SCHARPF & Associates Rechtsanwaltsoges. mbH · Kirchnerstr. 6-8 · 60311 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax: 030/90188-518

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

04.04.2016  
233/15HS01 /nh D712-16

**EILT! Bitte sofort vorlegen!**  
**Termin heute 05.04.2016, 12.00 Uhr!**

## Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Günther

In dem Rechtsstreit

EOS Investment GmbH

gegen

Schmidt

4 O 455/15

wird für den Beklagten beantragt,

den Einzelrichter Dr. Günther wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

SCHARPF & Associates  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Kirchnerstraße 6-8  
60311 Frankfurt am Main  
Sitz Frankfurt am Main  
HRB 77345, AG Frankfurt am Main  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt Hans Scharpf, LL.M.

Phone  
+49(0)69 / 71 91 48-0

Fax  
+49(0)69 / 71 91 48-48

E-Mail  
rechtsanwaelte@scharpf-law.de

Internet  
www.scharpf-law.com

Deutsche Bank (BLZ 500 700 24)  
Kto.-Nr. 3264025  
IBAN DE73 5007 0024 0326 4025 00  
BIC DEUTDE33

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)  
Kto.-Nr. 6000906709  
IBAN DE47 5019 0000 6000 9067 09  
BIC FFVBDE33

Commerzbank (BLZ 500 400 00)  
Kto.-Nr. 332478700  
IBAN DE92 5004 0000 0332 4787 00  
BIC COBADE33

KOOPERATIONEN

Kornelia Rathmann  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
mail@rainrathmann.de

Leonard Bär, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
info@rechtsanwalt-baer.de

## Begründung:

Zur Begründung wird Bezug genommen auf den erneuten Terminverschiebungs/aufhebungsantrag vom 4.4.2016 (**Anlage**), mit dem bereits die Stellung des Befangenheitsantrages angekündigt worden war für den Fall, dass der Unterzeichner keine Nachricht bis 10:00 Uhr erhält.

Der Unterzeichner hat bis zur 10:00 Uhr keine Nachricht per Fax auf die angegebene Fax-Nummer erhalten und konnte auch telefonisch weder die Geschäftsstelle noch Richter Dr. Günther erreichen.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist. Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

Dies ist hier der Fall.

Richter Dr. Günther hat einen begründeten und glaubhaft gemachten Terminverlegungsantrag abschlägig beschieden und auf die gestrige Wiederholung dieses Antrages nicht reagiert.

In der Ablehnung des Terminverlegungsantrages hat er durch Hinweis auf die von ihm beabsichtigte Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass er das Vorbringen des Beklagten bereits vor der mündlichen Verhandlung für unerheblich hält, obwohl offensichtlich ist, dass allein schon zur Feststellung der Sachlage wissenschaftlicher Sachverstand hinzugezogen werden muss und schwierige Rechtsanwendungsfragen zu entscheiden sind mit offensichtlich grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet des Darlehensvertragsrechts im Falle der Auszahlung eines Dar-

lehens durch Gutbuchung oder Überweisung (der Gutbuchung).

Es ist daher zu befürchten, dass Richter Dr. Günther entscheidungserhebliches Vorbringen des Beklagten unter Verletzung von dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 I GG) nicht berücksichtigen wird.

(Scharpf, LL.M.)  
Rechtsanwalt